

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass**

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der  
Zivilverwaltung**

**Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.**

10.8.1943 (No. 18)

**urn:nbn:de:bsz:31-48406**

# Verordnungsblatt

des

## Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1943

Ausgegeben in Straßburg, am 10. August 1943

Nr. 18

### Inhalt

	Seite
Verordnung zum Schutze der Jugend vom 16. Juli 1943 .....	129
Dritte Verordnung über Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen vom 19. Juli 1943 .....	129
Anordnung betreffend Unterhaltsbeihilfen ehemaliger öffentlich-rechtlicher Bediensteter mit weniger als 15 Jahren aktiver Dienstzeit im Elsaß vom 22. Juli 1943 .....	130
Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 23. Juli 1943 .....	131
Erste Ergänzungsverordnung vom 23. Juli 1943 zur Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. Februar 1943 .....	131
Zweite Verordnung über den Deutschen Wohnungsbau vom 23. Juli 1943 .....	132
Verordnung zur Änderung der Siebenten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Bestimmungen über die Vergnügungssteuer — vom 9. Juli 1943 .....	132

### Verordnung zum Schutze der Jugend vom 16. Juli 1943

## § 1

Im Elsaß sind die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 10. Juni 1943 (RGBl. I S. 349) in der im Altreich jeweils geltenden Fassung und die zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergehenden Verwaltungsbestimmungen entsprechend anzuwenden.

## § 2

Die Verordnung zum Schutze der Jugend vom 5. Juli 1941 (VOBl. S. 461) tritt außer Kraft.

Straßburg, den 16. Juli 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

### Dritte Verordnung über Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen vom 19. Juli 1943

## § 1

Im Elsaß ist die Durchführungsverordnung über Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen vom 30. Juni 1943 (Reichsgesetzblatt I. Seite 371) anzuwenden.

## § 2

Soweit in den angeführten Bestimmungen auf im Elsaß noch nicht geltende deutsche Vorschriften verwiesen wird, sind diese sinngemäß anzuwenden.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1943 in Kraft.

Straßburg, den 19. Juli 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Verlag und Druck: Oberrheinischer Gauverlag und Druckerei, GmbH., „Straßburger Neueste Nachrichten“, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19.  
Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2,10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag.  
Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0,10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0,20 für jedes Stück.

6

**Anordnung**  
**betreffend Unterhaltsbeihilfen ehemaliger öffentlich-rechtlicher Bediensteter**  
**mit weniger als 15 Jahren aktiver Dienstzeit im Elsaß**  
**vom 22. Juli 1943**

Durch die Verordnung vom 14. April 1943 (VBl. S. 63) über die Versorgung der ehemaligen öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Altversorgungsberechtigte) im Elsaß werden nicht erfaßt alle diejenigen vormals französischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die dem Allgemeinen Versorgungsgesetz vom 14. April 1924 unterworfen waren und denen nach weniger als 15 Jahren Dienstzeit eine versorgungsähnliche Leibrente bewilligt worden ist, sowie deren Hinterbliebene.

Zur Regelung derartiger Fälle wird angeordnet:

(1) Die ehemaligen öffentlich-rechtlichen Bediensteten im Elsaß, die vor dem 1. Oktober 1940 aus dem aktiven Dienst ohne Anspruch auf Ruhegehalt ausgeschieden sind, erhalten Unterhaltsbeihilfe an Stelle der ihnen nach der bisherigen Regelung zustehenden Leibrente.

Als Unterhaltsbeihilfe wird gewährt:

bei einer Dienstzeit bis zu 10 Jahren ein monatlicher Betrag von 42,— RM,

bei einer Dienstzeit von mehr als 10 Jahren bis zu 15 Jahren ein monatlicher Betrag in Höhe des Mindestversorgungsbezugs. Für die Berechnung des Mindestversorgungsbezugs sind sinngemäß anzuwenden

- a) für die Zeit vom 1. Januar 1941 bis 30. Juni 1941 Abschnitt B Nr. 3 der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die Besoldung im öffentlichen Dienst im Elsaß vom 19. Oktober 1940 (VOBl. S. 215),
- b) ab 1. Juli 1941 § 89 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes.

(2) Die Witwen der Bediensteten erhalten Unterhaltsbeihilfe und zwar:

bei einer Dienstzeit des Ehemannes bis zu 10 Jahren einen monatlichen Betrag von 36,— RM,

bei einer Dienstzeit des Ehemannes von mehr als 10 Jahren bis zu 15 Jahren einen monatlichen Betrag in Höhe von 60% des Mindestversorgungsbezugs.

(3) Die im § 97 des Deutschen Beamtengesetzes bezeichneten Kinder der verstorbenen Bediensteten erhalten Unterhaltsbeihilfe bzw. können Unterhaltsbeihilfe erhalten.

Sie beträgt je Kind:

bei Halbweisen 18,— RM monatlich,

bei Vollweisen 36,— RM monatlich.

(4) Die Unterhaltsbeihilfen für die Witwe und die Kinder (Ziff. 2 und 3) dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Mindestversorgungsbezugs (§ 89 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes) übersteigen.

(5) Die Unterhaltsbeihilfe ist den Ruhensbestimmungen des § 127 des Deutschen Beamtengesetzes unterworfen. Als Kürzungsgrenze gelten die der deutschen Mindestversorgung zugrundeliegenden Dienstbezüge, sofern die Kürzungsgrenze von monatlich 300,— RM gemäß Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes (zu § 127, Nr. 9) nicht in Betracht kommt.

Die Unterhaltsbeihilfe fällt weg, wenn der bedachte ehemals öffentlich-rechtliche Bedienstete oder dessen Witwe in ein versorgungsberechtigendes Dienstverhältnis zum Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft tritt oder die Witwe sich wiederverheiratet, soweit die Weitergewährung bei Wiederverheiratung nach dem bisher geltenden Recht nicht gewährleistet war.

Die Unterhaltsbeihilfe kann auf Antrag für Waisen weitergewährt werden, wenn auch die Unterhaltsbeihilfe für die Mutter ruht oder in Wegfall gekommen ist.

(6) Neben den Unterhaltsbeihilfen wird für jedes Kind, das bei sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Reichsbesoldungsrechts kinderzuschlagsberechtigt wäre, ein Kinderzuschlag von monatlich 20 RM gewährt.

(7) Soweit nicht nach den obigen Vorschriften eine Sonderregelung besteht, sind die versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Deutschen Beamtenrechts anzuwenden.

(8) Die vorliegende Anordnung hat rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1941 ab.

Straßburg, den 22. Juli 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

**Verordnung**  
**gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen**  
**vom 23. Juli 1943**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1

Im Elsaß gilt die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 351).

§ 2

Soweit der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß nichts Abweichendes bestimmt, gelten auch die zu ihrer Änderung oder Ergänzung ergehenden Bestimmungen sowie die erlassenen oder ergehenden Durchführungsvorschriften.

§ 3

Bestimmungen, die nicht unmittelbar Anwendung finden, sind entsprechend anzuwenden.

An Stelle des vorgesetzten Ministers (§ 1 Abs. 2 der VO.) tritt der Leiter der zuständigen Abteilung beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß oder der entsprechenden Sonderverwaltung.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Straßburg, den 23. Juli 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

**Erste Ergänzungsverordnung vom 23. Juli 1943**  
**zur Verordnung zur Wohnraumlenkung**  
**vom 27. Februar 1943**

Auf Grund des § 3 der Verordnung über den deutschen Wohnungsbau vom 13. März 1943 — VOBl. S. 59 — ordne ich hiermit an:

§ 1

Den bevorrechtigten und begünstigten Volkskreisen nach §§ 7 und 8 der Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. Februar 1943 (RGBl. I S. 127) stehen Personen gleich, die zur Ausübung öffentlichen Dienstes, des Dienstes in der Partei, deren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden oder aus kriegswirt-

schaftlichen Gründen ihren Wohnsitz im Elsaß nehmen müssen und dadurch im Reichsgebiet eine selbständige Wohnung aufgeben.

§ 2

Die Zustimmung der Gemeinde ist erforderlich, wenn eine aus dem Reichsgebiet zuziehende Person, ohne die Voraussetzungen des § 1 dieser Verordnung zu erfüllen, eine selbständige möblierte oder unmöblierte Wohnung mieten will.

Straßburg, den 23. Juli 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

**Zweite Verordnung  
über den deutschen Wohnungsbau  
vom 23. Juli 1943**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1

Im Elsaß gilt in entsprechender Anwendung nebst den Rechts- und Verwaltungsbestimmungen zu ihrer Durchführung und Ergänzung in ihrer jeweiligen

Fassung die Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung vom 21. Juni 1943 (RGBl. I, S. 355).

§ 2

Besondere Bestimmungen für das Elsaß können im Verwaltungswege erlassen werden.

Straßburg, den 23. Juli 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Robert Wagner  
Gauleiter und Reichsstatthalter

**Verordnung  
zur Aenderung der Siebenten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß —  
Bestimmungen über die Vergnügungssteuer —  
vom 9. Juli 1943**

Die Siebente Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Bestimmungen über die Vergnügungssteuer — vom 31. März 1941 (VOBl. S. 311) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Wenn bei solchen Veranstaltungen Bildstreifen, die von der Filmprüfstelle oder der Oberprüfstelle als staatspolitisch wertvoll, künstlerisch wertvoll, kulturell wertvoll, volkstümlich wertvoll, anerkanntwert oder volksbildend anerkannt sind, in einer Ge-

samtlänge von mehr als 250 Meter (mehr als 100 Meter bei Schmalfilmvorführungen) vorgeführt werden, so tritt an die Stelle des im Abs. 1 bezeichneten Steuersatzes ein ermäßigter Steuersatz.«

§ 2

§ 27 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die für das Reichsgebiet erlassenen und noch ergehenden Ausführungsvorschriften zur Vergnügungssteuer sind insoweit anzuwenden, als sie den Bestimmungen dieser Steuerordnung entsprechen.«

Straßburg, den 9. Juli 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung	Verwaltungs- und Polizeiabteilung
Köhler	Pflaumer